

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ringgenberg

Entschädigungsordnung

Entschädigungsbeschluss– mit Wirkung ab 1.
Januar 2025

Kirchgemeinderat Ringgenberg genehmigt am 22. Januar 2025

Der Kirchgemeinderat Ringgenberg, gestützt auf Art. 45 Abs. 2 des Organisationsreglements vom 15. Mai 2019 und Art. 10 der Personalverordnung vom 12. Juni 2019, erlässt die folgende Entschädigungsordnung in Verordnungsform:

1. Sitzungs- und Taggelder

1.1 Behördenmitglieder

	CHF
Präsiden:	
- Für Beanspruchungen von bis zu drei Stunden tagsüber oder für Abendsitzungen	Sitzungsgeld 70.00
- Für Beanspruchungen von mehr als drei Stunden tagsüber	Sitzungsgeld 150.00
- Für Beanspruchungen von mehr als sechs Stunden tagsüber	Taggeld 250.00
Mitglieder:	
- Für Beanspruchungen von bis zu drei Stunden tagsüber oder für Abendsitzungen	Sitzungsgeld 60.00
- Für Beanspruchungen von mehr als drei Stunden tagsüber	Sitzungsgeld 125.00
- Für Beanspruchungen von mehr als sechs Stunden tagsüber	Taggeld 170.00
Werden Entschädigungen durch andere Organisationen ausgerichtet, so dürfen nicht zusätzlich Entschädigungen der Kirchgemeinde beansprucht werden (Organisationsreglement Art. 49 – Kumulationsverbot).	

1.2 Sekretariate

- Sekretärinnen und Sekretäre und protokollierende Personen, welche nicht dem Kirchgemeindepersonal zugehören, erhalten dasselbe Sitzungs- oder Taggeld wie die Präsidentinnen und Präsidenten.
- Kirchgemeindepersonal steht der Anspruch nur zu, wenn die Verhandlungszeit nicht als Arbeitszeit angerechnet wird (Organisationsreglement Art. 51 Abs. 2). In der Stellenbeschreibung wird geregelt, was als Arbeitszeit gilt und wann ein Anspruch auf ein Sitzungs- oder Taggeld besteht.

2. Spesen

2.1 Reisekosten

	CHF
Behördenmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche in dienstlichem Auftrag stehen, haben Anspruch auf Auslagenersatz (Organisationsreglement Art. 51 Abs. 1).	
- Öffentliche Verkehrsmittel	
- Personenwagen	
- Personenwagen Sigris/in	Billettkosten 2. Klasse Kilometerentschädigung Pauschal CHF 400.00/Jahr
Nach jährlich wiederkehrendem Regierungsratsbeschluss über die „Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes der Naturalien für das Kantonspersonal für das Jahr“.	

2.2 Verpflegungskosten

	CHF
Behördenmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche in dienstlichem Auftrag stehen, haben Anspruch auf Auslagenersatz (Organisationsreglement Art. 51 Abs. 1).	
Auswärtige Verpflegung	Effektive, jedoch limitierte Auslagen
Nach jährlich wiederkehrendem Regierungsratsbeschluss über die „Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes der Naturalien für das Kantonspersonal für das Jahr 2022.“	

2.3 Unterkunftskosten

	CHF
Behördenmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche in dienstlichem Auftrag stehen, haben Anspruch auf Auslagenersatz (Organisationsreglement Art. 51 Abs. 1).	
Übernachtung mit Frühstück	Effektive, jedoch limitierte Auslagen
Nach jährlich wiederkehrendem Regierungsratsbeschluss über die „Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes der Naturalien für das Kantonspersonal für das Jahr 2023“.	

3. Ständige nebenamtliche und nebenberufliche Funktionen

3.1 Entschädigung nach Zeitaufwand (Stunden, Lektionen)

3.1 Interessierende Funktionen

Funktionsbezeichnung		Gehaltsklasse
Geschäftsleiter/innen	Mit Diplom als Kaderperson	21
	Ohne Diplom als Kaderperson	18
Ohne Geschäftsleiter/innen Funktion	Mit Diplom als Kaderperson	19
	Ohne Diplom als Kaderperson	17
Redaktor/in		17
Hilfssigrist/in		6
Katechet/in	Mit Fachausbildung	17
	Mit Fachausbildung und Weiterbildung	18
Jugendarbeiter/in	Ohne Fachausbildung	13
	Mit Fachausbildung	15
Die Besoldung obligationenrechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientiert sich an vergleichbaren Gehaltseinreihungen öffentlich-rechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Organisationsreglement Art. 45 Abs. 1).		

3.2 Ferien- und Feiertagsentschädigung, 13. Monatslohn

Nach jährlich wiederkehrendem Regierungsratsbeschluss über die „Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes der Naturalien für das Kantonspersonal für das Jahr“.

4. Nichtständige Funktionen

4.1 Entschädigte Mitarbeit

4.1.1 Interessierende Funktionen

Funktionsbezeichnung
- Betreuer/in des JugendTräFFs - Mitglied des Begegnungskreisteams - KUW- und/oder KUW-Kinderpass-Mitarbeiter/in - Leiter/in eines Abendgebetes

4.1.2 Entschädigungsregelung

	Pro Anlass, Halbtage oder Abend CHF	Teambildung CHF
Betreuer/in des JugendTräFFs	50.00	Maximal 50.00/ Person und Jahr
Mitglied des Begegnungskreisteams		

	Pro Anlass, Halbtage oder Abend CHF	Teambildung CHF
KUW- und/oder KUW-Kinderpass- Mitarbeiter/in	50.00	Maximal 50.00/ Person und Jahr
Leiter/in eines Abendgebetes		

4.2 Entschädigung nach Sonderregelung

Funktionsbezeichnung	CHF
Asylsuchende/r	5.00/Beschäftigungshalbtage

4.3 Ehrenamtliche, entschädigte freiwillige Mitarbeit

Funktionsbezeichnung	CHF
- Begleiter/in der Seniorenferien - Begleiter/in des Konflagers	150.00/pro Tag inkl. Übernachtung

4.4 Reise und Verpflegung der Unterkunftskosten

Funktionsbezeichnung	CHF
- Begleiter/in der Seniorenferien - Begleiter/in des Konflagers	Gehen zu Lasten der Kirchgemeinde

5. Musikalische Begleitungen und Konzerte

5.1 Orgel- und Klavierbegleitung

	CHF
- Organist/in mit Einsatzvereinbarung ad hoc - Organist/in mit Arbeitsvertrag	Pro Anlass gemäss den Anstellungs- und Besoldungsempfehlungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Organistinnen und Organisten mit Arbeitsvertrag nehmen an der jährlich stattfindenden Planungssitzung teil.	

5.2 Solistinnen und Solisten

	CHF
Mit Solistendiplom	250.00 bis 500.00/Anlass
Mit Konzertdiplom	200.00 bis 300.00/Anlass
Ohne Diplom	150.00 bis 200.00/Anlass

5.3 Weitere Mitwirkungen und Konzerte

	CHF
Chöre, Musikgruppen, Clowns, Referentinnen und Referenten	Maximal 600.00/Anlass
Konzerte	Maximal 2'500.00/Anlass
Höhere Entschädigungen setzen die Zustimmung des Kirchgemeinderates voraus.	

6. Teambildung, Schlusssessen und Austrittsgeschenke

6.1 Teambildung

Funktionsbezeichnung	Anlässe	CHF
- Begleiter/in der Seniorenferien - Lektor/in (Lesungen)	Ausflüge, Weiterbildung, gemeinsames Essen und dergleichen	Maximal 100.00/Person und Jahr

6.2 Schlusssessen

	CHF
Behördenmitglieder, Kirchgemeindepersonal und freiwillige Helferinnen und Helfer werden zu einem gemeinsamen Jahresschluss-Essen eingeladen	Maximal 50.00/Person und Jahr

6.3 Austrittsgeschenke

	CHF
Behördenmitglieder und Kirchgemeindepersonal	50.00/Sockelbetrag plus 10.00/Dienstjahr
Freiwillige Mitarbeiter/innen: - Begleiter/in den Seniorenferien - Lektor/in (Lesungen) - Begleiter/in des Konflagers	10.00/Dienstjahr

7. Auszahlungsmodalitäten

	Periodizität
Jahresentschädigungen	Halbjährlich
Sitzungs- und Taggelder	Vierteljährlich
Spesen	Vierteljährlich

8. Versicherungen

Nach Art. 12 ff. der Personalverordnung	Arbeitgeberin %	Arbeitnehmer/in %
Berufliche Vorsorge	58,05	41,95
Berufsunfallversicherung	100	0
Nichtberufsunfallversicherung	50	50
Krankentaggeldversicherung	50	50
Für Behördenmitglieder und Kirchgemeindepersonal besteht eine Haftpflichtversicherung. Freiwillige Mitarbeiter/innen sind unfallversichert.		

9. Aus- und Weiterbildung

	Tageskurse	Länger dauernde Aus- und Weiterbildungen
Behördenmitglieder	Kursgebühren und Spesen werden vergütet, wenn sie nicht von der Landeskirche oder der Veranstalterin oder dem Veranstalter getragen werden. Bewilligungsinstanz ist der Kirchgemeinderat.	Fallweise Bewilligung durch den Kirchgemeinderat auf der Basis des kantonalen Rechts
Mitarbeiter/innen	Kursgebühren und Spesen werden vergütet, wenn sie nicht von der Landeskirche oder der Veranstalterin oder dem Veranstalter getragen werden. Bewilligungsinstanz ist der Kirchgemeinderat.	Fallweise Bewilligung durch den Kirchgemeinderat auf der Basis des kantonalen Rechts (inkl. Rückzahlungsverpflichtung).

10. Amtsräume, Infrastruktur, Betriebskosten

10.1 Voraussetzung

Wo die Kirchgemeinde als Arbeitgeberin seitens der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers eigene Räume und Infrastruktur voraussetzt, werden die der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer entstehenden Kosten vergütet.

10.2 Vergütungsregelung

10.2.1 Mietkosten

	CHF
Die Übernahme der Mietkosten setzt die Zustimmung des Kirchgemeinderates voraus.	Effektive Kosten

10.2.2 Ausstattungskosten

	CHF
- Möblierung, Einrichtungen	900.00/Jahr
- Arbeitsplatz, Computer, Peripheriegeräte, Software, Telefone, Fax und dergleichen	900.00/Jahr

10.2.3 Kommunikationskosten

	CHF
- Telefonanschluss	240.00/Jahr
- Internetabonnement	420.00/Jahr
- Handy	240.00/Jahr
- Porti	Zulasten der Kirchgemeinde

10.2.4 Betriebskosten

	CHF
- Elektrische Energie	150.00/Jahr
- Heizung, inkl. Wartungskosten	150.00/Jahr
- Raumpflege	120.00/Arbeitszimmer und Jahr
- Büromaterial	Zulasten der Kirchgemeinde

10.2.5 Vergütungsregelung für Pfarrpersonen

Im Rahmen der Anstellung der Pfarrpersonen werden jeweils durch den Kirchgemeinderat separate Vereinbarungen für die Pfarrwohnung, Aufteilung der Nebenkosten der Pfarrwohnung, Arbeitsplatz-Kosten und Erstattung der Auslagen und Spesen unterzeichnet.

Die Entschädigungsordnung wurde an der Sitzung des Kirchgemeinderats Ringgenberg vom 22. Januar 2025 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Ringgenberg, 22. Januar 2025

Kirchgemeinderat Ringgenberg



Res Rychener
Präsident



Nicole Lehner
Sekretärin

Auflagezeugnis:

Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, dass die Entschädigungsordnung der Kirchgemeinde Ringgenberg am 30. Januar 2025 und am 6. Februar 2025 im Anzeiger Interlaken öffentlich bekanntgemacht wurde. Die 30-tägige Beschwerdefrist ist unbenutzt abgelaufen und die Entschädigungsordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Ringgenberg, 10. März 2025



Nicole Lehner
Sekretärin